



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04  
Sachbearbeiter/in: Markus Sinniger  
Wabern, 14.09.2007

## **Kreisschreiben Nr. 2007 / 04 Controlling bei der Eröffnung und Anerkennung von Operaten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der Einführung von AMO3 und der Ergänzung unseres Daten-Check-Dienstes<sup>1</sup> ergeben sich für die Arbeitsschritte und die einzureichenden Dokumente bei den Eröffnungen und Anerkennungen von Operaten gewisse Änderungen.

### **Neuerungen mit AMO3**

Seit einigen Monaten ist AMO3, die Datenbank der amtlichen Vermessung (Administration de la Mensuration Officielle), als Webapplikation in allen Kantonen in Betrieb. An dieser Stelle möchten wir Ihnen für Ihre konstruktive Mitarbeit während der Einführungsphase von AMO3 herzlich danken. Ziel von AMO3 ist, Ihnen via Web den direkten Zugriff auf AMO3 zu gewähren. Dies erlaubt Ihnen eine direkte Sicht auf die Ihren Kanton betreffenden Daten. Weiter haben Sie die Möglichkeit, Berichte aus AMO3 (z.B. Operatsberichte, Zahlungs- und Flächenplan, Nachführungsgeometer, Stand der AV, Gemeindeblätter, Operats- und Losblätter) selber auszudrucken. Unsererseits können wir darauf verzichten, Ihre Operats- und Losblätter von Hand abzutippen.

### **Neuerung beim Check Service CHECKLT**

Die bisher als Beilage zu den Anerkennungsakten verlangten .log-Files waren zu umfangreich und nur für Spezialisten aussagekräftig. Deshalb haben wir unseren Check Service so ergänzt, dass Sie bei jedem Check im Datenmodell des Bundes zusätzlich zu den üblichen Resultaten auch eine „Zusammenfassung resultierend aus dem Check Service CHECKLT“ erhalten. Dieser Bericht ist nur eine A4-Seite lang und erlaubt wichtige Plausibilitätskontrollen auf übersichtliche Art.

---

<sup>1</sup> [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → AVS und Datenmodell → Check Service CHECKLT

## **1. Eröffnung von Operaten**

### **1.1 Erfassen in AMO3**

- Daten gemäss AMO-Handbüchern erfassen
- Datum „Eröffnet Kanton am“ ergänzen
- Zugriffsrecht auf den Datensatz der V+D übertragen

### **1.2 Einreichung des Antrags an die V+D**

Der Antrag muss vor Arbeitsbeginn schriftlich auf dem Postweg erfolgen. Dieser ist von der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer zu unterzeichnen. Aus dem Antrag muss explizit hervorgehen,

- dass die Arbeiten in Auftrag gegeben wurden,
- wie sich die bundesbeitragsberechtigten Kosten zusammensetzen und
- wie die Aufteilung der Kosten auf die Beitragszonen (BZ) aussieht, bzw. nach welchen Kriterien die Kosten auf die BZ verteilt wurden.

Dem Antrag sind folgende Dokumente zwingend beizulegen:

- Kopie des Vertrages
- Losperimeter in analoger Form (sofern Operat mit Losen)

### **1.3 Losperimeter in Vektorform**

Die Lieferungen der Losperimeter (sofern Operat mit Losen) in Vektorform haben in der Regel laufend per E-Mail zuhanden des Kantonsverantwortlichen V+D zu erfolgen.

### **1.4 Verfügung der Operateröffnung**

Die Eröffnung eines Operats wird dem Kanton in der Form einer Verfügung mitgeteilt.

## **2. Änderung von Operaten**

### **2.1 Einreichung des Änderungsantrags an die V+D**

Der Antrag muss vor Arbeitsbeginn (der Änderung) schriftlich auf dem Postweg erfolgen. Dieser ist von der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer zu unterzeichnen. Aus dem Antrag muss explizit hervorgehen,

- dass die Änderungsarbeiten in Auftrag gegeben wurden,
- (gegebenen Falls) wie sich die bundesbeitragsberechtigten Kosten zusammensetzen und
- (gegebenen Falls) wie die Aufteilung der Kosten auf die Beitragszonen (BZ) aussieht, bzw. nach welchen Kriterien die Kosten auf die BZ verteilt wurden.

Dem Änderungsantrag sind folgende Dokumente zwingend beizulegen:

- Kopie der Vertragsänderung
- Losperimeter in analoger Form (sofern Operat mit Losen und einer Perimeteränderung)

### **2.2 Losperimeter in Vektorform**

Die Lieferungen der Losperimeter (sofern Operat mit Losen und einer Perimeteränderung) in Vektorform haben in der Regel laufend per E-Mail zuhanden des Kantonsverantwortlichen V+D zu erfolgen.

### **2.3 Erfassen der Änderung in AMO3**

- Zugriffsrecht auf den Datensatz bei der V+D einholen (via E-Mail)
- Daten gemäss AMO-Handbüchern erfassen
- Zugriffsrecht auf den Datensatz der V+D übertragen

### **2.4 Verfügung der Operatsänderung**

Die Änderung eines Operats wird dem Kanton in der Form einer Verfügung mitgeteilt.

### **3. Anerkennung von Operaten**

#### **3.1 Erfassen in AMO3**

- Zugriffsrecht auf den Datensatz bei der V+D einholen (via E-Mail)
- Daten gemäss AMO-Handbüchern erfassen
- Datum „Abschluss Kanton am“ ergänzen
- Zugriffsrecht auf den Datensatz der V+D übertragen

#### **3.2 Einreichen des Gesuchs bei der V+D**

Das Gesuch muss schriftlich auf dem Postweg eingereicht werden. Dieses ist von der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer zu unterzeichnen. Aus dem Antrag muss explizit hervorgehen,

- dass die Vermessung der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) entspricht,
- dass das Genehmigungsverfahren der Vermessung vorschriftsgemäss durchgeführt wurde und
- (gegebenenfalls), dass hiermit ein Zahlungsgesuch eingereicht wird.

Dem Anerkennungsgesuch sind folgende Dokumente in analoger Form beizulegen:

- Bericht (Verifikationsbericht) der kantonalen Vermessungsaufsicht, datiert und unterschrieben
- Schlussabrechnung, datiert und unterschrieben
- Losperimeter (sofern Operat mit Losen)
- Unternehmerbericht, datiert und unterschrieben von der leitenden patentierten Ingenieur-Geometerin oder vom leitenden patentierten Ingenieur-Geometer. Bei Kleinstoperaten kann der Inhalt des Unternehmerberichts in den Bericht des Kantons integriert sein.
- Zusammenfassung resultierend aus dem Check Service CHECKLT ([www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → AVS und Datenmodell → Check Service CHECKLT).

#### **3.3 Losperimeter in Vektorform**

Die Lieferungen der Losperimeter (sofern Operat mit Losen) in Vektorform haben in der Regel laufend per E-Mail zuhanden des Kantonsverantwortlichen V+D zu erfolgen.

Das Kreisschreiben 2001/04 "Operats- Losblätter; Administratives" wird mit dem vorliegenden Kreisschreiben ersetzt.

#### **3.4 Anerkennung eines Operats**

Die Anerkennung einer Vermessung erfolgt mit einem Anerkennungsschreiben des Bundesamtes für Landestopografie in der Form einer Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki  
Leiter

Markus Sinniger  
Leiter